





Beschluss für die theoretische Unterweisung.

Allgemeine Einführung in den Begriff der Bergbaukunde, unter besonderer Berücksichtigung der Bergpolizei-Verordnungen.

- a) Einführung in die elementarsten Kenntnisse über geographische Darstellung der Grubenbau.
b) Uebersichtliche Darstellung der für den Abbau der Kohle in Frage kommenden Abbau- und Aufbaumethoden.
c) Verarbeitbarkeiten und Bedeutung der Schichten für die Kohlen-gewinnung.
d) Streibbau (als hauptsächlich in Frage kommende Abbauart):
1. Streibender und streibender Streibbau,
2. Verbau, Verfall, Nachführung der Streben,
3. Bau bei flachem, mittlerem und steilem Einfallen.
e) Bedeutung des ordnungsmäßigen Ausbaues zur Sicherung gegen hereinbrechendes Gangeschmelz (Verziehen) und Berücksichtigung des Liegenden.
f) Gesäbe.
g) Feste und bewegliche Aufschüsse (zweimächtige Einbau).
h) Schieflerarbeiten, Schlagweitzer und Kohlenstaub.
i) Gebirgsabschluss und Lohnberechnung.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Zahlungsfähige Kreite.

Die Mannesmann-Röhrenwerke, deren Gesamtbesitz auch 104,22 Millionen Mark, im Jahre 1920/21 aber 221,71 Millionen Mark Rohgewinn! Im abgelaufenen Jahre hat das Unternehmen allein 108 Millionen Mark dem Reservefonds überwiesen bei einem Aktienkapital von 89,76 Millionen Mark. Hier haben wir es mit Kapitalisten zu tun, die in der Lage sind, dem notleidenden Reiches finanziell zu helfen. Also zujauch!

Anbegründete Steigerungen der Eisen- und Stahlpreise.

Der Unternehmer-Stahlbund hat in seiner Sitzung zu Düsseldorf am 9. November übermalige Preissteigerungen vorgenommen, die im einzelnen bis fast 2000 Mark pro Tonne über die Oktoberpreise hinausgehen! Diese ungeheuerliche Preistreibelei ist weder durch Lohn- und Gehaltssteigerungen, noch durch Verteuerung der Kohlen und Erze gerechtfertigt. Reine Profitgier ist der Beweggrund. Dabei ist für diese "Mischpreise" kaum Ware zu erhalten, tatsächlich werden sie noch erheblich übersteigert. Die Preise stellen nicht etwa nur für die höchsten Verarbeiter, sondern auch für das Publikum. Es wird so den breiten Massen unmöglich gemacht, ihren Hausbedarf an eisernen und stählernen Gegenständen zu kaufen. Wie ungeheuerlich die Preistreibeerei sind, ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Table with 11 columns: (Mark pro Tonne), 1.1., 1.1., 1.6., 1.7., 1.8., 1.11., 20.10., 10.11., Vor-tri-est-Preis. Rows include: Rohkohlens, Vorprodukte, Stahlblech, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik, Stahlfabrik.

Für die Monate Januar 1919 und Januar 1920 Mischpreise des Stahlbundes, für die Monate Mai, Juli, August und November 1920 Mischpreise, für Oktober und November 1921 Mischpreise des Stahlbundes. Die Preise betragen sich für die Tonne. Für Siemens-Stahl-Ware ist der Aufschlag von 300 Mark festgesetzt worden. Ausdrücklich werden die neuen Preise als Mischpreise bezeichnet. Wie tatsächliche Preise kommen diejenigen Notierungen in Frage, die am Tage der Erfüllung der Lieferung am Markt gültig sind. Hier wird ausdrücklich nach dem Grundgesetz gehandelt: "Nimm dir was, dann hast du was!" auch um die Sintflut!

Preise für Minette.

Für lothringisches Eisenerz (Minette) wurden in der ersten Novemberwoche 12 Frant ab Grube auf Grube von 32 Prozent (Eisen) für Vrieh-Minette, 38 Prozent, auf Grube 15 Fr., für Luxemburgische Minette 8 Fr. ab Grube gezahlt. Da der Frant bezugslos mit 17 bis 18 Mark gleichstand, wären für die Tonne Minette 140 bis 230 Mark zu zahlen gewesen.

Kohlenförderung der Welt.

Der Bericht des Reichkohlenverbandes enthält u. a. auch eine Zusammenstellung über die Weltkohlenförderung. Sie betrug, teilweise geschätzt (\*), in Millionen Tonnen:

Table with 4 columns: 1918, 1919, 1920. Rows include: Deutschland ohne Saarbecken, Saarbecken, Frankreich ohne Lothringen, Belgien, Großbritanien, Holland, Spanien, Italien, Schweden, Früheres Österreich-Ungarn, Rußland einschl. Polen, Zusammen Europa, Nordamerika, Südamerika, Asien, Afrika, Australien, Zusammen Weltzeugung.

Die Weltkohlenproduktion des Kalenderjahres 1920 war hiernach um 432 Millionen Tonnen, das ist um nur 3,2 Prozent, kleiner als die Förderung des Jahres 1919, die wiederum eine Rekordförderung war. Für Steinkohlen betrug der Förderertrag 59,2 Mill. T. oder 4,8 Prozent. Die Förderung ist tatsächlich in den einzelnen Monaten des Jahres 1920 keineswegs gleichmäßig verlaufen, sondern war in den letzten Monaten in allen Hauptproduktionsgebieten größer als in der ersten Jahreshälfte. Die europäische Steinkohlenförderung war 1920 um rund 151 Mill. T. niedriger als 1919. Die starke Mehrförderung in Nordamerika glich das in der Gesamtmenge meist wieder aus.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Gewerkschaften und Überfließen.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes haben sich mit der Entscheidung des Völkerrundrates über Oberfließen befaßt und geben folgende Stellungnahme bekannt:

Angesichts der in Oberfließen durch die Genfer Entscheidung eingetretenen schwierigen Situation gilt es, die sozialen Interessen der oberfließenden, wie der gesamten arbeitenden Bevölkerung Deutschlands zu schützen und die internationale Solidarität der Angestellten und Arbeiter aller Länder in den Vordergrund zu stellen.

Die organisierte Arbeiterbewegung muß deshalb den festen Willen bekunden, eine soziale Umgestaltung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhältnisse, sowie die Umänderung der deutschen und polnischen Gewerkschaftsbewegung durch Vermittlung des Internationalen Gewerkschaftsbundes herbeizuführen. Es ist das Gebot der Stunde, die gesamte oberfließende Arbeiterbewegung gegen die Ausbeutung durch das nach internationaler Verstrickung drängende internationale Kapital zu schützen.

Die Vorstände des ADGB und des AFA-Bundes stehen in den bevorstehenden Verhandlungen über das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen einen Weg, die zwischen der deutschen und polnischen Arbeiterbewegung bestehende Kluft zu überbrücken. Sie fordern die deutsche Regierung auf, bei diesen Verhandlungen die sozialen Interessen der im abgetretenen Gebiet tätigen Angestellten und Arbeiter wahrzunehmen. Nach der Genfer Note (Anlage g) ist für die Zeit einer fünfjährigen Uebergangswirtschaft die Anwendung der bestehenden Gewerkschaften ausgeschlossen, aber nicht einwandfrei gesichert. In dem Wirtschaftsabkommen muß Vorsorge getroffen werden, daß die Aufrechterhaltung und Bewegungsfreiheit der deutschen Gewerkschaften auch nicht durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen der polnischen Regierung beeinträchtigt werden kann. Soweit das Verbot der Gewerkschaften in Polen oder andere polnische Gesetze im Widerspruch zu den Genfer Beschlüssen stehen, müßten sie für Oberfließen außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso wird es Aufgabe des deutschen Kommissars sein, müssen, über die Einzelheiten der an Polen zu überweisenden Verträge aus der deutschen Sozialversicherung (Anlage h) auszusuchen der im abgetretenen Gebiet wohnenden Vertriebenen zu verhandeln. Um eine reibungslose und sachgemäße Verwaltung der für die Vertriebenen im abgetretenen Oberfließen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten, ist es notwendig, die Verwaltung der abgetretenen Gebiete in die Hände der abgetretenen Bevölkerung zu übergeben. Die abgetretenen Gebiete sind in die Hände der abgetretenen Bevölkerung zu übergeben. Die abgetretenen Gebiete sind in die Hände der abgetretenen Bevölkerung zu übergeben.

für diesen Zweck aus den Kreisen der Vertriebenen Selbstverwaltungskörper zu bilden.

Die Vorstände erwarten ferner von der Reichsregierung, daß dem beauftragten Kommissar Gewerkschaftsvertreter zu seiner Beratung mit beigegeben werden.

Angesichts der wiederholt gemachten Beobachtung, daß deutsche Angestellte und Arbeiter zum Teil in polnische Verbände gezwungen worden, fordern die Vorstände die Erwartung aus, daß die polnischen Gewerkschaften deren Mitglieder dazu anhalten werden, auf dem Boden des Wirtschaftsabkommens mit den organisierten deutschen Angestellten und Arbeitern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten.

Sie hoffen ferner, daß auch die polnischen Gewerkschaften vorstehende Vor schläge unterstützen werden. Zeigt sich doch schon jetzt in der auffallenden Steigerung der Aktienkurse für oberfließende Industrie, daß neben dem polnischen und deutschen Kapital starke Kapitalstengruppen aus der Tschechoslowakei und anderen Ländern am Werke sind, sich in Oberfließen eine neue Einflußsphäre zu schaffen, um dann die polnischen und deutschen Arbeiter und Angestellten in gleicher Weise zum Objekt ihrer imperialistischen Ausbeutung zu machen.

Es gilt deshalb, eine gemeinsame Abwehraktion der internationalen freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu bilden und die bestehenden Verhandlungen zu benutzen, um den europäischen Frieden zu sichern. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB), Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFA-Bund).

Internationale Kundgebung.

Amsterdamer Internationale gegen Militarismus und Kriegstreibeerei.

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam, hatte für den 15. und 16. November eine gemeinschaftliche Sitzung der Internationalen Exekutivkomitees der Bergarbeiter, Metallarbeiter und Transportarbeiter einberufen, um Stellung zu nehmen zu der Weltwirtschaftskrise, der militärischen Abrüstung und der immer wieder drohenden Kriegsgefahr. Die Aussprache ergab vollständige Uebereinstimmung dahin, daß die Wirtschaftskrise die Folge des Weltkrieges sei, der durch die sogenannten "Friedensverträge" nicht zur Beruhigung der Welt abgeschlossen wurde. Die Verträge aus allen Ländern ergaben ersprechende Bilder der großen Arbeitslosigkeit, der sinkenden Kaufkraft der Massen, der steuerlichen Belastung. Doch der Versailler Friedensvertrag, eine absolut unhaltbare Situation nicht nur für die Welt, sondern auch für die Sieger, geschaffen habe und nun die Welt regiert werden muß, darüber bestand innerhalb der Konferenz kein Zweifel. Beschlossen wurde die Einsetzung eines Aktionskomitees (für die Bergarbeiterinternationale wurde Franz Sodges iminengesetzt), das die Bergarbeiter für die Revision der "Friedensverträge" betreiben und Vorklebrungen treffen soll für die internationale praktische Abwehraktion gegen den Krieg. Wir werden über den Verlauf der Konferenz in nächster Nummer ausführlicher berichten. — Die Bergarbeiterinternationale hielt am 14. November in Amsterdam eine Vorgesprächung ab. Die hier über die Lage der Bergarbeiterindustrie in Großbritannien, Frankreich, Holland usw. erstellten Berichte lauteten sehr traurig. In Großbritannien sind jetzt 200 000 Bergarbeiter arbeitslos, die meisten Bezirke arbeiten nur 3-4 Schichten pro Woche. Hier sind die Löhne so tief unter dem Preisstand der Lebensmittel gesunken. Für Deutschland berichtet Herr Hue und Wilmann. Sie erklärten bestimmt, daß die Entwicklung der Weltwirtschaft: Forderung von diesen Goldmillarden seitens der Entente, Verlust Oberfließens, ungeheurer Sturz der Mark, entsprechende Teuerung der Lebenshaltung usw. es Deutschland unmöglich mache, das Londoner Ultimatum zu erfüllen. Es wurde beschlossen, mit dem Internationalen Bureau in Amsterdam zu beraten, welche Mittel zur Beseitigung der internationalen wirtschaftlichen Schwierigkeiten geeignet seien. Beschlossen wurde ferner, den nächsten Internationalen Bergarbeiterkongress im August 1922 in Frankfurt a. M. abzuhalten.

Der Achtstundentag in Polen abgelehnt.

Das 1919 ins Leben getretene Gesetz bezüglich des achtstündigen Arbeitstages ist in Polen vor kurzem für zwei Jahre aufgehoben worden. Nunmehr soll die Erhöhung der Arbeitszeit von 8 auf 10 Stunden der Vereinerbarung der Unternehmer und Arbeiter überlassen werden. Die Abschaffung des Achtstundentages ist um so verständlicher, als in Polen nur drei Tage in der Woche arbeiten.

Der Achtstundentag in Gefahr.

Zu den Ländern, welche die Annahme der Washingtoner Konvention über den Achtstundentag verweigern, ist nun auch Holland getreten. Dieses begründet seine Verweigerung damit, daß es sonst in der Konkurrenz mit den anderen Ländern, welche die Konvention von Washington nicht annehmen, in erheblichen Nachteil geraten würde. Zu diesen Ländern gehören in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika, welche dem Völkerrund nicht beigetreten sind, dann aber England und Schweden, welche die Konvention ablehnten, und andere Länder, deren Verhältnisse noch zweifelhaft ist.

Hier rächt sich die Schwäche der Washingtoner Beschlüsse — daß sie nämlich keine verpflichtende Kraft haben und von den Parlamenten des einzelnen Landes abgelehnt werden können. Es ist damit für jedes Land die Handhabe gegeben, sich unter Hinweis auf das Verhalten anderer Länder seinen eigenen Verpflichtungen zu entziehen. Die Vereinerblichung der sozialen Gesetzgebung sollte doch hauptsächlich dem Zweck dienen, ähnliche Einwände bezüglich der ungleichen Verteilung der sozialen Lasten zu entkräften und zu verhindern, daß die kapitalistischen Kräfte vollständige Vorteile zur Sabotierung sozialpolitischer Maßnahmen finden.

In Holland besteht zwar ein Gesetz über den Achtstundentag, es darf aber unter Umständen, wenn sonst die ausländische Konkurrenz die nationale Industrie gefährden würde, aufgehoben werden. Die Annahme der Washingtoner Konvention würde die Möglichkeit eines solchen Außerkräftigens ausschließen. Es besteht jetzt in Holland die Gefahr, ein Gesetz einzuführen, wonach der Achtstundentag nur dann aufgehoben werden darf, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber einig sind. Dadurch soll der soziale Charakter des Gesetzes geteilt werden. Es wird sogar dafür Propaganda gemacht, daß die Washingtoner Konvention in diesem Sinne abgeändert werden soll, weil dann ihre Annahme besser gesichert sein würde.

Für den ersten Augenblick läßt sich nicht viel dagegen einwenden, wenn der Achtstundentag mit Zustimmung der Arbeitnehmer für einzelne Industriezweige aufgehoben wird; dies würde den Grundfragen der industriellen Demokratie nicht widersprechen. Bedenken wir aber, daß der freie Entschluß der Arbeitnehmer besonders in Zeiten wirtschaftlicher Depression und in Ländern, wo die Organisationen der Arbeiterklasse nicht mächtig genug sind, fast beeinträchtigt wird. Drohungen mit Lohnherabsetzung, Entlassungen usw. können eine Zwangslage schaffen für die Annahme solcher Ausnahmestimmungen, die leicht zu dauernden werden. Die Washingtoner Konvention schafft schon die Möglichkeit für gewisse Ausnahmen bei der Durchführung des Achtstundentages, womit übrigens jetzt schon sehr viel Mißbrauch getrieben wird. Die Abschaffung des Achtstundentages vollständig außer Kraft zu setzen, ist unetwas bedauerlich auch in dem Maße beabsichtigt, wenn gewisse Gruppen von Arbeitnehmern — man wird übrigens oft darüber streiten müssen, wer zu ihrer Vertretung berufen ist — ihre Zustimmung erteilen.

Gewinnbeteiligung in England.

Das Organ des Arbeitsministeriums, "Labour Gazette", veröffentlicht die diesbezüglichen Daten für 1920. Es besteht in England gegenwärtig bei insgesamt 211 Unternehmungen eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in Form von baten Ausschüssen und Aktien; von diesen ist allein in den letzten zwei Jahren in 89 Betrieben das System eingeführt worden. Die Zahl der in Betrieben mit Gewinnbeteiligung beschäftigten Arbeiter beträgt 300 000. Die hier in Frage kommenden Unternehmungen sind in erster Linie Gaswerke (25), Maschinen-, Schiffbau- und Metallwerke (29), Handelsgesellschaften (25) und Textilindustrien (26). Die ausgesetzte Gewinnbeteiligung betrug

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Komisches Berggewerbegericht.

Es schreit zum Himmel! So muß man ausrufen, wenn man die Spruchprüche des Berggewerbegerichts der Spruchkammer Werben best. Am 9. November war wieder der Verhandlungstag. Der Vorsitz führte Herr Oberbergamt Langeter, ein Mann aus echtem mittelmittelschem Gölze. Wie unparteiisch Herr Langeter den Vorsitz führt, darüber können die Befehle der Arbeitnehmer ein Urtheil sagen, ebenso die Betriebsausschüßmitglieder, welche Belegschaftsmitglieder dort zu vertreten haben. Die Befehle werden gleich daran erinnert, daß sie nur Fragen zu stellen haben, weiter aber auch gar nichts. Erklärt ein Betriebsausschüßmitglied zwei- oder dreimal als Vertreter, so wird er von Herrn Langeter als gewerkschaftlicher Vertreter abgewiesen. Nimmt sich ein Vertreter heraus, während der Verhandlung sich im Aktensitz zu orientieren, so wird ihm dieses gleich vom Vorsitzenden unterzagt. Den Arbeitnehmervertretern gegenüber verhält man diese "Aufmerksamkeit" des unparteiischen Vorsitzenden. Man hat auch die Auffassung, daß diesem Vorsitzenden die Aussagen der Arbeitgebervertreter auch viel glaubwürdiger erscheinen wie die der Arbeiter oder dessen Vertreter. Wann wird das Oberbergamt ihren Beamten endlich die notwendige Instruktion erteilen über den Begriff "berufsmäßige Vertreter"?

So wurde auch in dieser Sitzung (am 9. November) ein Urteil gefällt, welches unfaßbar ist. Ein Bergmann der Zeche Viktoria bei Ruppertsberg klagte auf Rückzahlung des ihm zu Unrecht eingehaltenen Schichtbetrages in Höhe von 4 M. für die Zeit vom 1. bis 3. September 1921. Zur Begründung führte der Kläger folgendes an: Im März 1917 sei er im Alter von 14 1/2 Jahren in die Grube gekommen. Im Mai 1920 wurde er als Gebirgschlepper vor Kohle beschäftigt. Als Gebirgschlepper seien ihm auch die tariflichen Beträge von 5 bezw. 4 M. in Abzug gebracht worden. Laut Tarif hätte ihm also vom Juni 1921 ab der volle Sauerlohn zu sein, weil er von da ab zum Lehrhauer aufsteige. Die tariflichen Bestimmungen waren erfüllt; er war drei Jahre unterirdisch beschäftigt, davon ein Jahr als Schlepper im Gebirge einer Kameradschaft. Der Zechevertreter, Betriebsführer Mittelbach, wandte ein, daß die Zeche nicht verpflichtet sei, den vollen Sauerlohn zu zahlen, wenn die tariflichen Bedingungen erfüllt seien, sondern nur dann, wenn der betreffende Arbeiter die Beschäftigung zum Lehrhauer erreicht hat. Kläger hielt dem entgegen, daß dieses doch geschehen sei, sonst hätte er der Zeche vor einigen Monaten nicht allein in einem Streikbau beschäftigt. Der unparteiische Vorsitzende schloß sich den Ausführungen des Betriebsführers an und wies den Kläger ab.

Wer würde also ein Gebirgschlepper sein, wenn der Tarif nicht eingehalten wird? Sind die Berggewerbegerichte an und für sich unparteiisch? Sind die Berggewerbegerichte an und für sich unparteiisch? Sind die Berggewerbegerichte an und für sich unparteiisch?

